

Vorblatt

Ziel(e)

- Finanzierung der der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) entstehenden Mehraufwendungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2017 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Auswirkungen auf Unternehmen:

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2017 ein prozentueller Aufschlag von 26,8 % auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Unternehmenszählpunkt auf allen 7 Netzebenen somit zu einer Kostenentlastung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2016, die je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung von circa € 277 bis etwa € 231.410 variieren kann. Die absolute finanzielle Belastung aufgrund des Ökostromförderbeitrags beträgt dabei je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen € 920 und € 556.380.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2017 ein prozentueller Aufschlag von 26,8 % auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) somit zu einer Kostenentlastung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2016 in Höhe von € 17,70 im Vergleich zum Jahr 2016 bzw. zu einer absoluten finanziellen Belastung für den Ökostromförderbeitrag von circa € 49,23. Diese Kosten können je nach Verbrauch variieren.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2017 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2017)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2016
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Ziel des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) ist im Wesentlichen die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien voranzutreiben und einen weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch das 34%-Ziel an Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020 zu erreichen. Dies soll vorrangig über die Förderung durch Einspeisetarife der von Ökostromanlagen produzierten und in das öffentliche Netz eingespeisten Elektrizität erfolgen.

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert dabei auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen samt entsprechenden Herkunftsnachweisen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese hierfür einen gesetzlich determinierten Marktpreis zu entrichten haben.

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die für die Jahre 2015 bis 2017 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Ökostrompauschale-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 359/2014) festgesetzt wurden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen. Der Ökostromförderbeitrag ist von allen Netzkunden auf allen 7 Netzebenen proportional zu den Netztarifen zu entrichten.

Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2015 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2016) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2017 gemäß SNE-VO.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Abgesehen von der gesetzlichen Determinierung gemäß § 48 ÖSG 2012 dient der Ökostromförderbeitrag der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle (das sind neben den über dem

Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen). Bei nicht ordnungsgemäßer Verordnungserlassung würde der OeMAG ein wichtiger Teil ihrer Aufwandsentschädigung nicht abgegolten und diese an der weiteren Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden. Da der Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft jährlich im Vorhinein festzulegen ist und die in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2016 festgesetzten Beträge nur für das Kalenderjahr 2016 gelten, würden der OeMAG ab 1. Jänner 2017 erhebliche Einnahmen fehlen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Evaluierungsunterlagen und -methode: Aufgrund der für die Ökostromförderbeitragsverordnung 2017 zu erstellenden Gutachten wird sowohl die Marktsituation als auch die finanzielle Gebarung der OeMAG neuerlich einer Überprüfung unterzogen. Diese ermöglicht festzustellen, ob die Förderbeiträge im Jahr 2017 zu hoch oder zu niedrig angesetzt wurden, um mit einer entsprechenden Neufestsetzung für das Jahr 2018 gegensteuern zu können. Die Gutachten sind im zweiten Halbjahr des Jahres 2017 zu erwarten. Als Grundlage dienen dafür von der E-Control und der OeMAG gesammelte Daten.

Ziele

Ziel 1: Finanzierung der der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) entstehenden Mehraufwendungen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2016, welche auf Daten aus dem Jahr 2014 basiert, gilt gemäß § 1 der Verordnung lediglich für das Jahr 2016. Ab 1.1.2017 wäre die Finanzierung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle somit nicht mehr gesichert.	Positive Unternehmensbilanz der Ökostromabwicklungsstelle aufgrund ausreichender und unter anderem auf Grundlage der Ökostromförderbeitragsverordnung 2017 an sie geleisteter finanzieller Mittel

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2017 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Finanzierung der nicht durch Erlöse aus der Ökostromzuweisung und HKN-Abrechnung gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im Wesentlichen (neben der Ökostrompauschale) über den Ökostromförderbeitrag. Dieser ist gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012 jährlich im Vorhinein durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erlassen, wobei als Grundlage für die festgesetzten Beiträge Gutachten herangezogen werden, die die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Ökostrommengen und Systemnutzungsentgelte berücksichtigen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2016, welche auf Daten aus dem Jahr 2014 basiert, gilt gemäß § 1 der Verordnung lediglich für das Jahr 2016. Ab 1.1.2017 wäre die Finanzierung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle und damit ihr Beitrag an der Erreichung des 34%-Ziels an erneuerbaren Energien im Jahr 2020 somit nicht mehr gesichert.	Positive Unternehmensbilanz der Ökostromabwicklungsstelle aufgrund ausreichender und unter anderem auf Grundlage der Ökostromförderbeitragsverordnung 2017 an sie geleisteter finanzieller Mittel. Die OeMAG ist dadurch weiterhin in der Lage ihre Aufgaben zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 auf einen Anteil von 34% am Bruttoendenergieverbrauch wahrzunehmen.

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Der Ökostromförderbeitrag ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten. Aufgrund der prognostizierten Kosten der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche kommt es zu einem durchschnittlichen prozentuellen Aufschlag von 26,8 % auf das je Netzebene zu entrichtende Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, der als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben ist (im Vergleich dazu: 37,11 % im Jahr 2016).

In der untenstehenden Tabelle wurden für die jeweiligen Netzebenen Fallbeispiele mit gewissem Jahresverbrauch und gewisser Anschlussleistung berechnet, um die Kosten pro Netzebene und Zählpunkt zu veranschaulichen. Hinzuweisen ist darauf, dass die tatsächlichen Kosten aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten vom Fallbeispiel abweichen können.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Netzebenen 1-3	102	-231.410	-23.603.820	Auf den Netzebenen 1-3 sind österreichweit 102 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 30.000 kW musste im Jahr 2016 € 787.790 an Ökostromförderbeitrag leisten. Im Jahr 2017 wird dieser Betrag € 556.380

				ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf den Netzebenen 1-3 somit eine Minderbelastung von € 231.410 für Ökostromförderbeiträge.
Netzebene 4	155	-100.900	-15.639.500	Auf der Netzebene 4 sind österreichweit 155 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW musste im Jahr 2016 € 349.310 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2017 wird dieser Betrag € 248.410 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 somit eine Minderbelastung von € 100.900 für Ökostromförderbeiträge.
Netzebene 5	5.166	-14.182	-73.264.212	Auf der Netzebene 5 sind österreichweit 5.166 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW musste im Jahr 2016 € 62.968 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2017 wird dieser Betrag € 48.768 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 somit eine Minderbelastung von € 14.182 für

				Ökostromförderbeiträge.
Netzebene 6	26.946	-3.007	-81.026.622	Auf der Netzebene 6 sind österreichweit 26.946 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW musste im Jahr 2016 € 11.236,80 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2017 wird dieser Betrag € 8.230,02 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6 somit eine Minderbelastung von € 3.006,78 für Ökostromförderbeiträge.
Netzebene 7	500.000	-277	-138.500.000	Auf der Netzebene 7 sind österreichweit 5.685.363 Zählpunkte angeschlossen. Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (zB.: Friseur, Bäcker, etc.). Diese werden hier mit 500.000 Betrieben angenommen. Ein Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW musste im Jahr 2016 € 1.197,19 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2017 wird dieser Betrag € 920,16 ausmachen. Es besteht pro Gewerbebetriebszähl

punkt auf der Netzebene 7 somit eine Minderbelastung von € 277,03 für Ökostromförderbeiträge.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Der Ökostromförderbeitrag ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten. Aufgrund der prognostizierten Kosten der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche kommt es zu einem durchschnittlichen prozentuellen Aufschlag von 26,8 % auf das je Netzebene zu entrichtende Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, der als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben ist.

In der untenstehenden Tabelle wird für Haushaltszählpunkte mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer pauschalierten Anschlussleistung von 4 kW berechnet, welche Kosten im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 pro Haushaltszählpunkt aufgrund des Ökostromförderbeitrags entstehen. Hinzuweisen ist darauf, dass die tatsächlichen Kosten aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten vom Fallbeispiel abweichen können.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von KonsumentInnen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/ Betroffenem	Gesamtaufwand	Quelle/Erläuterung
Netzebene 7 (Haushalt)	5.217.733	-18	-92.197.342	Auf der Netzebene 7 sind österreichweit 5.717.733 Zählpunkte angeschlossen. Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (zB.: Friseur, Bäcker, etc.). Diese (500.000) Betriebe werden hier ausgenommen. Ein Haushalt mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer Anschlussleistung von 4 kW (nicht gemessen sondern pauschaliert) musste im Jahr 2016 € 66,90 an Ökostromförderbeitrag leisten. Im Jahr 2017 wird dieser Betrag € 49,23 ausmachen. Es besteht pro Haushaltszählpunkt auf

der Netzebene 7 somit
eine Minderbelastung
von € 17,67 für
Ökostromförderbeiträge.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1849708654).